

**Eingetragene Partnerschaft  
Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paa-  
re (Partnerschaftsgesetz). Inkraftsetzung: 1. Januar 2007**

---

Die eingetragene Partnerschaft bedeutet für die gleichgeschlechtlichen Partner eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft. Die Partner bzw. die Partnerinnen sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

**Voraussetzungen**

Um die Partnerschaft eingehen zu können, müssen die Partner die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Die Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Bevormundete Personen brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Zwischen den Partnern oder Partnerinnen dürfen keine unerlaubten Verwandtschaftsbeziehungen bestehen. Eine Person darf mit ihrer Schwester oder ihrem Bruder, einem Eltern-, einem Adoptiveltern- oder einem Grosseltern- keine eingetragene Partnerschaft eingehen.
- Einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wenn beide Partnerinnen oder Partner weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch Wohnsitz in der Schweiz haben, können sie in der Schweiz keine eingetragene Partnerschaft eingehen.

**Vorverfahren**

Die Partner wenden sich an das Zivilstandsamt am Wohnort einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner und legen die notwendigen Dokumente vor:

Schweizer Bürger:

Personenstandsausweis und Niederlassungsausweis oder Wohnsitzbescheinigung.

Ausländische Staatsangehörige:

Wohnsitzbescheinigung sowie die von ihrem Staat ausgestellten Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Name, Abstammung, Zivilstand und Staatsangehörigkeit.

Partnerinnen oder Partner, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben:

Bestätigung über die Eheauflösung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Das Gesuchsformular für das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft ist beim Zivilstandsamt erhältlich.

Nach Rückgabe des ausgefüllten Formulars und nach Einreichen der erforderlichen Dokumente müssen die Partner bzw. die Partnerinnen noch persönlich gegenüber

der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie sämtliche Voraussetzungen erfüllen.

Der Zivilstandsbeamte bzw. die Zivilstandsbeamtin prüft das Gesuch und teilt den Gesuchsstellenden schriftlich mit, ob die Partnerschaft eingegangen und beurkundet werden kann. Das Zivilstandsamt vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs. Die Beurkundung muss spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden.

Auslandschweizer bzw. für Auslandschweizerinnen können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz einreichen.

### **Begründung der eingetragenen Partnerschaft**

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte beurkundet die Erklärungen des Paares, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen (Partnerschaftsurkunde) und lässt die beiden Partnerinnen oder Partner die Urkunde unterschreiben. Anschliessend wird eine Bescheinigung über die eingetragene Partnerschaft ausgestellt (Partnerschaftsausweis).

### **Kosten**

Das Zivilstandsamt erhebt eine Gebühr für die Eintragung der Partnerschaft (Vorverfahren und Beurkundung der Partnerschaft) und für die abgegebenen Dokumente.

### **Anerkennung einer im Ausland eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft**

Eine im Ausland gültig eingetragene Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

Wenn eine der Partnerinnen bzw. einer der Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner in der Schweiz Wohnsitz hat, kann sie im Personenstandsregister „Infostar“ eingetragen werden. Das Anerkennungsgesuch ist der schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) mit den Dokumenten über die eingetragene Partnerschaft einzureichen.

Die schweizerische Vertretung wird die Dokumente auf ihre Echtheit hin überprüfen und beglaubigen und diese, soweit nötig, in eine der Amtssprachen der Schweiz übersetzen (unter Kostenfolge). Danach wird sie die Dokumente an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiterleiten. Für schweizerische Staatsangehörige ist die kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zuständig.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen entscheidet über die Anerkennung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt sie eine Bewilligungsverfügung bzw. eine Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft. Gestützt auf diese Verfügung kann die ausländische eingetragene Partnerschaft im schweizerischen Personenstandsregister „Infostar“ eingetragen werden.

Eine gleichgeschlechtliche ausländische Ehe wird als eingetragene Partnerschaft anerkannt.

## **Neuer Zivilstand**

In amtlichen Formularen und im Verkehr mit den Behörden ist jeweils der Zivilstand anzugeben. Dieser lautet: „in eingetragener Partnerschaft“. Nach gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft oder nach Tod des Partners bzw. der Partnerin lautet der Zivilstand: „aufgelöste Partnerschaft.“

## **Gemeinsame Wohnung**

Durch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind die beiden Partnerinnen oder Partner zu einer Lebensgemeinschaft verbunden. Sie bestimmen zusammen, ob sie eine gemeinsame Wohnung führen oder ob sie in zwei oder mehreren Wohnungen leben wollen. Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern die gemeinsame Wohnung kündigen oder veräussern.

## **Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft**

### **Persönliche Wirkungen**

#### **Name und Bürgerrecht von Schweizer Partnerinnen bzw. Partner**

Mit Eingehung der eingetragenen Partnerschaft behält jeder der Partnerinnen bzw. Partner seinen bisherigen Namen; die eingetragene Partnerschaft hat rechtlich keine Wirkungen auf den Namen. Dasselbe gilt für den Bürgerort. Um jedoch ihre persönliche Verbundenheit zum Ausdruck zu bringen, besteht die Möglichkeit, im Pass (nicht aber auf der Identitätskarte) unter den dortigen "amtlichen Ergänzungen" einen Hinweis auf einen "Partnerschaftsnamen" anbringen zu lassen, ohne Bindestrich zwischen den beiden Familiennamen. Dieser "Partnerschaftsname" ist indessen rechtlich ohne Bedeutung.

Wenn die Partner bzw. die Partnerinnen Ausländer oder Ausländerinnen sind, welche in der Schweiz wohnen, können sie mittels einer Erklärung ihr nationales Namensrecht wählen (Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, IPRG, SR 291). Nach bestimmten ausländischen Rechtsordnungen (z.B. Deutschland, skandinavische Länder) ist es möglich, einen gemeinsamen Namen zu führen.

#### **Bürgerrecht von ausländischen Partnerinnen bzw. Partner**

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch die ausländische Partnerin bzw. durch den ausländischen Partner sieht das Gesetz keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung vor, wie dies der Fall ist für die ausländische Ehegattin oder den ausländischen Ehegatten von Schweizer Bürgern und Schweizer Bürgerinnen. Allerdings genügt für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt (Art. 15 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0]). Für die eingetragene Partnerschaft zwischen ausländischen Staatsangehörigen gilt: Das Gesuch um Bewilligung der Einbürgerung kann nur die Ausländerin oder der Ausländer stellen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches; für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerbe-

rin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; stellen die eingetragenen Partnerinnen oder die eingetragenen Partner gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt die eine oder der andere das eine oder das andere dieser beiden Erfordernisse, so genügt für die andere oder den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in der eingetragenen Partnerschaft mit der anderen Partnerin oder dem andern Partner lebt; diese Fristen gelten auch für eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller, deren eingetragene Partnerin oder Partner bereits allein eingebürgert worden ist (Art. 15 Abs. 6 BÜG).

### **Wirtschaftliche Wirkungen der Partnerschaft**

Jeder Partner und jede Partnerin verfügt frei über sein Vermögen und haftet für seine Schulden mit dem eigenen Vermögen. Dieses System entspricht der Gütertrennung im Eherecht. Auf Verlangen müssen die Partner und Partnerinnen einander über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben. Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen und Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

Für den Fall der Auflösung der Partnerschaft können die Partnerinnen und Partner eine besondere Regelung vereinbaren und beispielsweise vorsehen, dass die Vermögenswerte nach den Bestimmungen des Eherechts über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt werden. Der Vermögensvertrag ist nur gültig, wenn er von einer Urkundsperson (Notar bzw. einer Notarin) öffentlich beurkundet wird.

Zur Beweissicherung können die Partnerinnen und Partner durch die Urkundsperson auch ein Inventar ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde errichten lassen.

In Bereichen wie dem Steuerrecht und dem Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person in der AHV und der beruflichen Vorsorge die gleiche Rechtsstellung wie ein Witwer.

### **Mitteilungen**

Der Vermieter der gemeinsamen Wohnung sollte über die Eingehung der eingetragenen Partnerschaft informiert werden, da dieser eine Kündigung beiden Partnerinnen bzw. beiden Partnern zustellen muss, damit sie gültig ist.

### **Partnerschaft und Kinder**

Den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist nicht erlaubt, ein Kind zu adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren zu nutzen. Auch die Adoption von Kindern des Partners oder der Partnerin ist nicht möglich.

Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände (beispielsweise Krankheit oder Abwesenheit) es erfordern.

### **Auflösung der Partnerschaft**

Die beiden Partnerinnen oder Partner können bei Gericht gemeinsam die Auflösung der Partnerschaft beantragen. Zudem kann jeder Partner oder jede Partnerin die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt.

Wie bei der Ehescheidung werden die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt. Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann aber von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.